

RS OGH 1993/3/11 12Os72/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.1993

Norm

VerbotsG §11 ff

1. VerbotsG Art. 3 § 11 heute
2. VerbotsG Art. 3 § 11 gültig ab 01.01.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 422/1974

Rechtssatz

Die Schutzmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen der §§ 1 bis 3 g VG sollen der Niederhaltung jener dienen, die den Nationalsozialismus, wie er sich in Österreich von 1938 bis 1945 etabliert hatte, wieder erwecken wollen; sie umfassen auch das Verbot der Neubildung nationalsozialistischer Organisationen bzw der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn. Die Schutzmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen der Paragraphen eins bis 3 g VG sollen der Niederhaltung jener dienen, die den Nationalsozialismus, wie er sich in Österreich von 1938 bis 1945 etabliert hatte, wieder erwecken wollen; sie umfassen auch das Verbot der Neubildung nationalsozialistischer Organisationen bzw der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn.

Entscheidungstexte

- 12 Os 72/92
Entscheidungstext OGH 11.03.1993 12 Os 72/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079703

Dokumentnummer

JJR_19930311_OGH0002_0120OS00072_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at